

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Vertrag über die Dienstleistung "Beleuchtete Stadt"**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.04.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.05.2015
Finanzausschuss	11.05.2015
Rat	12.05.2015

### Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der RheinEnergie AG den als Anlage 1 beigefügten Vertrag über die Erbringung der Dienstleistung „Beleuchtete Stadt“ abzuschließen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>10,6 Mio/2015</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>s. Anlage</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Als Rechtsnachfolgerin der seit Ende des 19. Jahrhunderts mit der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet der Stadt Köln betrauten Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Köln sowie der GEW Werke Köln AG führt die Rheinenergie seit ihrer Gründung im Auftrag der Stadt Köln die öffentliche Beleuchtung im Stadtgebiet durch. Dieses Vertragsverhältnis ist bisher nicht schriftlich dokumentiert - nicht zuletzt, weil die Übernahme der Straßenbeleuchtung bereits zu Zeiten erfolgte, als die GEW noch ein Eigenbetrieb der Stadt Köln war. Das Eigentum an den Beleuchtungsanlagen wurde im Wesentlichen durch den Einbringungsvertrag vom 23.11.1960 in die GEW Köln AG eingebracht.

Das gesamte Vermögen der GEW Köln AG ist mit Gründung der Rheinenergie AG auf letzte übergegangen, so dass sie Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen ist. Nach Auffassung der Verwaltung kann daher eine Direktvergabe der Dienstleistung „beleuchtete Stadt“ an die RheinEnergie AG erfolgen, weil für die auszuschreibende Leistung nur die im Eigentum der Rheinenergie stehenden Straßenbeleuchtungsanlagen in Frage kommen und somit ein Ausschließlichkeitsrecht vorliegt, das seitens der RheinEnergie AG auch geltend gemacht wird.

Dies wurde durch ein Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Luther, Köln, bestätigt. Gemäß § 3 EG Abs. 4 Buchstabe C VOL/A ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb zulässig, „wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann“.

Mit dem Zuschussgeber, der Bezirksregierung Köln, konnte außerdem - mit Zustimmung des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein - geklärt werden, dass die Eigentümer-Eigenschaft der RheinEnergie AG an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung zu-

schussunschädlich ist, da bei Fördermaßnahmen eine Weiterleitung der Mittel an die RheinEnergie durch die Stadt erfolgen kann. Bei geförderten Straßenbaumaßnahmen muss daher der Anteil, der auf die öffentliche Beleuchtung entfällt, gesondert ausgewiesen und der Aufwand durch die RheinEnergie nachgewiesen werden.

Auch für die Erhebung von Anliegerbeiträgen nach KAG oder BauGB ist die Eigentümereigenschaft der RheinEnergie AG unerheblich, da hierfür nur der nachgewiesene Aufwand maßgeblich ist.

Die für die Dienstleistung "Beleuchtete Stadt" erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilergebnisplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze - bei Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Preisgleitklauseln (Anlage 3) für die unterschiedlichen Leistungsbestandteile (Investitionen, Energie, Unterhaltung, Schaltung / Steuerung, gesetzliche Abgaben) werden sich die Kosten prognostiziert von 10,6 Mio. € im Jahr 2015 bis zum Jahr 2035 auf 16,12 Mio. € steigern. In diese Kostensteigerung ist auch ein Anstieg der Leuchtstellen um 180 Stück pro Jahr einkalkuliert. Ausgehend von insgesamt 80.973 Leuchtstellen in 2015 würden in 2035 dann 84.393 Leuchtstellen vorhanden sein. Die Kosten pro Leuchtstelle steigen von 132,05 Euro brutto in 2015 auf 199,96 Euro brutto in 2035. Die Entwicklung ist aus der Anlage „Kostenentwicklung“ zu ersehen. Legt man die Inflationsrate der letzten 10 Jahre zugrunde (1,6 % / Jahr), liegt die Kostensteigerung in diesem Rahmen. Durch die Preisgleitklauseln wird der jährliche Preis aber auch an die künftigen Inflationsraten angepasst.

Durch die Preisgleitklauseln ist die Kostenplanung transparent und kalkulierbar und es kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Straßenbeleuchtung der Stadt Köln weiterhin geringer sind als in den meisten Vergleichskommunen, wie die Gemeindeprüfungsanstalt NRW auch im Entwurf des neuen Berichtes zu Verkehrsflächen und -anlagen feststellt. Im Hinblick auf den Energieverbrauch liegt Köln hier sogar noch unter dem Benchmark, weil eine sukzessive und konsequente Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf energiesparende Leuchtmittel erfolgte und auch weiterhin erfolgen wird.

### Anlagen

Beleuchtungsvertrag mit allen Anlagen